

Jahrbuch des Arbeitsrechts

Nachschlagewerk für Wissenschaft und Praxis Band 52, Dokumentation für das Jahr 2014

Bearbeitet von
Ingrid Schmidt

1. Auflage 2015. Buch. 398 S. Gebunden

ISBN 978 3 503 16339 7

Format (B x L): 16,4 x 23,7 cm

Gewicht: 764 g

[Recht > Arbeitsrecht > Arbeitsrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.



Jahrbuch des Arbeitsrechts

Gesetzgebung – Rechtsprechung – Literatur

Nachschlagewerk für Wissenschaft und Praxis

Herausgegeben von

Ingrid Schmidt
Präsidentin
des Bundesarbeitsgerichts

Band 52

– Dokumentation für das Jahr 2014 –

Bearbeitet von
DIPL.-RECHTSPFLEGERIN ANNETT STEIGER

2015

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar

Weitere Informationen zu diesem Titel
finden Sie im Internet unter
ESV.info/978 3 503 16339 7

Zitierweise: JbArbR, Bd. ..., S. ...

Gedrucktes Werk: ISBN 978 3 503 16339 7
eBook: ISBN 978 3 503 16340 3

Alle Rechte vorbehalten
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2015
www.ESV.info

Dieses Papier erfüllt die Frankfurter Forderungen der Deutschen Nationalbibliothek
und der Gesellschaft für das Buch bezüglich der Alterungsbeständigkeit und
entspricht sowohl den strengen Bestimmungen der US Norm Ansi/Niso Z 39.48-1992
als auch der ISO Norm 9706

Gesetzt aus der Garamond 9 Punkt (Abhandlungen)
und 8 Punkt (Dokumentation)

Satz: multitext, Berlin
Druck und Bindung: Strauss, Mörlenbach

Vorwort

Menschen feiern Geburtstag, Institutionen kommen in die Jahre. Das gilt auch für das Bundesarbeitsgericht, dessen Gründungstag sich am 10. Mai 2014 zum 60. Male gefährzt hatte. Doch Institutionen altern nicht, wenn ihr ideelles Fundament bleibt. Das ist Falle des Bundesarbeitsgerichts das stete Bemühen, das Arbeitsleben in Deutschland auf der Grundlage von Recht und Gesetz im Sinne eines Ausgleichs zwischen wirtschaftlicher Dynamik und sozialer Gerechtigkeit zu ordnen.

Für die Auswahl der Beiträge für das Jubiläumsberichtsjahr ist das eine Richtschnur. Einerseits geht es um Bekanntes und Bewährtes, andererseits um Neues, dessen Praxistauglichkeit die Arbeitsgerichte erst noch gewährleisten müssen. Dem scheinbar Altbekannten und Vertrauten gilt der erste Beitrag. Ihn hat verfasst der Richter am Bundearbeitsgericht *Malte Creutzfeld*. Sein Thema ist der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz. Hier bewegen sich Rechtsprechung und arbeitsrechtliches Schrifttum auf scheinbar gefestigtem dogmatischen Terrain. Doch aktuell an das Bundesarbeitsgericht herangetragene Konstellationen führen zu neuen Erkenntnissen, die künftig bestimmd für den Anwendungsbereich und die Methodik des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes sein werden. Im Einzelnen geht es nicht nur um Präzisierung und Absicherung des dogmatischen Fundaments des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes, sondern auch um dessen Einbindung in das Arbeitsrecht und dessen Standort im allgemeinen Zivilrecht.

Auch neun Jahre nach seinem Inkrafttreten stoßen die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz auf großes öffentliches Interesse. Häufig geht es um Fragen der Benachteiligung im Bewerbungsverfahren, in jüngster Zeit vor allem wegen einer Behinderung oder wegen des Geschlechts. Der Beitrag der Richterin am Bundesarbeitsgericht *Dr. Regine Winter* gibt einen umfassenden Überblick über die vom Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts entschiedenen Entschädigungsklagen. Er wird ergänzt um einen Blick in die Zukunft, in der es um die Festlegung von Kriterien zur Ermittlung der Ernsthaftigkeit einer Bewerbung und der Vergleichbarkeit von Bewerbern gehen wird.

Das Berichtsjahr hat auch arbeitsrechtliche wie arbeitsgerichtliche Neuerungen gebracht, die Rechtswissenschaft und Arbeitsgerichte in den kommenden Jahren in großem Maße beschäftigen werden. Angesprochen ist zunächst das rechts- wie wirtschaftspolitisch umstrittene Gesetz zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns vom 11. August 2014 (MiLoG). Mit diesem Gesetz wird erstmals in Deutschland flächendeckend und brachenunabhängig ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 Euro für Arbeitnehmer eingeführt. Wie jede Neuregelung wirft auch das MiLoG eine Fülle von Rechtsfragen auf, deren Beantwortung der Gesetzgeber bewusst der Arbeitsgerichtsbarkeit überlassen hat. Das gilt vor allem für die Anrechnung von Vergütungsbestandteilen aller Art auf den Mindestlohn oder die Behandlung von Zeiten ohne Arbeitsleistung wie Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit. Diesen arbeitsrechtlichen Problemen geht der Beitrag von *Prof. Dr. Martin Franzen* nach, der sich auch mit der

Vorwort

derzeit hochaktuellen Kontrolle des Mindestlohns durch die Behörden der Zollverwaltung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) befasst.

Mit dem Verfahren nach § 98 ArbGG i.d.F. vom 11. August 2014 zur Feststellung der Wirksamkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung oder einer Rechtsverordnung hat sich die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte erweitert. Mittels eines neuen Normenkontrollverfahrens will der Gesetzgeber sicherstellen, dass ausschließlich die Gerichte für Arbeitssachen über diese Konflikte befinden. Trotz eines am bewährten § 97 ArbGG orientierten Beschlussverfahrens besteht ein nicht unerheblicher Klärungsbedarf zur Übertragbarkeit der hierfür entwickelten Wertungen auf die neue Zuständigkeit. Diese geht zudem einher mit einer Rechtswegverkürzung, die der Verfahrensbeschleunigung dient. In den Verfahren nach § 98 ArbGG n.F. und nunmehr auch in denjenigen zur Feststellung der Tariffähigkeit oder Tarifzuständigkeit nach § 97 ArbGG n.F. sind erstmals die Landesarbeitsgerichte als Tatsachengerichte erstinstanzlich zuständig. Die Erweiterung der arbeitsgerichtlichen Zuständigkeiten und die mit dem Verfahren nach § 98 ArbGG n.F. verbundenen verfahrensrechtlichen Probleme stellt der Beitrag von *Prof. Wolf-Dietrich Walker* erstmals umfassend und vertiefend dar.

Bewährtes liegt auch dem letzten Teil des Jahrbuchs zugrunde. Der von der Rechtspflegerin Frau *Annett Steiger* erstellte Dokumentarteil gibt einen einzigartigen Überblick über die wichtigsten Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und arbeitsrechtlichem Schrifttum. Für das mit großer Akribie und Sorgfalt erststellte Kompendium gilt unser aller Dank.

Erfurt, im April 2014

Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts
Ingrid Schmidt

Inhalt

– Kurzübersicht –

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	9
Zeitschriftenübersicht/Gesetz- und Verordnungsblätter	15
Abhandlungen	
Malte Creutzfeldt	
Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zwischen Arbeitsvertrag und Tarifvertrag	25
Dr. Regine Winter	
Aktuelle Rechtsprechung des Achten Senats des Bundes- arbeitsgerichts zum AGG	51
Prof. Dr. Martin Franzen	
Das Gesetz zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns (MiLoG)	67
Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker	
Das Verfahren nach § 98 ArbGG zur Feststellung der Wirksamkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung oder einer Rechtsverordnung	95
Anhang (Übersichten sowie fachliche Organisation in Bund und Ländern, Besetzungspläne – Bundesarbeitsgericht, Landesarbeitsgerichte)	115
Dokumentation 2014*	
A. Die Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland auf den Gebieten des Arbeitsrechts und der Arbeitsgerichtsbarkeit	147
B. Jahresbericht des Bundesarbeitsgerichts 2014	151
C. Die Rechtsprechung auf den Gebieten des Arbeitsrechts und der Arbeitsgerichtsbarkeit	225
D. Das Schrifttum zum Arbeitsrecht und zur Arbeitsgerichtsbarkeit	305
Gesamtregister	395

* Eine ausführliche Inhaltsübersicht zum Teil Dokumentation ist dort vorgeschaltet.